

Haushaltssatzung der Stadt Werther (Westf.) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) mit Beschluss vom 22.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 21.315.230 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 23.477.975 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf 19.652.030 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 21.904.975 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf 4.213.500 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.634.400 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 3.500.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 36.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.500.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

auf 3.681.600 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -2.162.745 € und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2022 in einer besonderen Hebesatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 247 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 479 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 414 v.H.

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuern der Stadt Werther (Westf.) vom 30.10.2020 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mindestens 25.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2. S. 1 Halbs. 1 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen für

- Wertkorrekturen zu Forderungen
- Interne Leistungsbeziehungen
- Umschuldungen/Sondertilgungen und
- Abschlussbuchungen

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung der Bürgermeister gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW die Zustimmung erteilt hat, sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, es sei denn, es handelt sich um geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 500 €.

Werther (Westf.), den 21. Januar 2021

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 04. Januar 2022 angezeigt worden. Der Kreis Gütersloh hat mit Schreiben vom 12.01.2022 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung geltend gemacht und das Anzeigeverfahren abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 24. Januar 2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus der Stadt Werther (Westf.), Mühlenstraße 2, Zimmer 20, während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse www.stadt-werther.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Werther (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

gez. Veith Lemmen
(Bürgermeister)

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der vorstehenden

Haushaltssatzung der Stadt Werther (Westf.) für das Haushaltsjahr 2022

mit dem Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 22. Dezember 2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

gez. Veith Lemmen
(Bürgermeister)